

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2013	ausgegeben zu Saarbrücken, 4. Februar 2013	Nr. 2
------	--	-------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung zur Änderung der gemeinsamen Promotionsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes Vom 16. Januar 2013.....

4

**Ordnung zur Änderung der gemeinsamen Promotionsordnung
der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und
der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und
Kulturwissenschaften) der Universität des
Saarlandes**

Vom 16. Januar 2013

Die Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und die Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes haben auf Grund von § 64 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz - UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), folgende Ordnung zur Änderung der gemeinsamen Promotionsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird.

Artikel 1

Die gemeinsame Promotionsordnung der Fakultät 3 und der Fakultät 4 wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dabei ist die Fakultätszugehörigkeit zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung (§ 6 Abs. 4) maßgebend.“

2. In § 10 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Die zu dem Vorbehalt führenden Änderungswünsche sind verbindlich und in den Gutachten bzw. Stellungnahmen nach Absatz 5 detailliert darzulegen. Die Promovendin/der Promovend ist umgehend über Annahme der Dissertation und etwaige Vorbehalte, sowie über für die Ausräumung der Vorbehalte erforderliche Änderungen bzw. Ergänzungen zu informieren. Sie/Er hat innerhalb von 6 Monaten alle erforderlichen Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen. Im Falle einer Überschreitung dieser Frist erlöschen alle durch die Promotionsleistungen erworbenen Rechte; Absatz 3 Satz 3 gilt sinngemäß.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 22. Januar 2013

Der Universitätspräsident



Univ.-Prof. Dr. V. Linneweber